

Beschluss Nr. 1162/2014

Schwyz, 12. November 2014 / ju

Einsetzung einer ständigen Kommission für Bildung, Kultur und Sport

Beantwortung der Motion M 10/14

1. Wortlaut der Motion

Am 30. Juni 2014 haben die Kantonsräte Adrian Dummermuth, Paul Furrer, Herbert Huwiler und Kantonsrätin Sibylle Ochsner folgende Motion eingereicht:

„Das Bildungswesen ist einer der wichtigsten und gleichzeitig kostenintensivsten Bereiche der öffentlichen Hand. Neben seiner Zuständigkeit für die Volksschulen und die Mittelschulen ist der Kanton Schwyz neu auch ein Hochschulkanton mit eigener Pädagogischer Hochschule. Der Kanton Schwyz ist über Konkordate und Vereinbarungen in weiteren Institutionen der Tertiärstufe engagiert. Die Einflussnahme und Steuerung in strategischen und operativen Belangen wird durch verschiedene Instanzen wie Erziehungsrat, kantonale Ämter, Hochschulrat oder Konkordatsrat wahrgenommen.

Dem gegenüber fehlt auf der Ebene des Kantonsrates eine Kommission, welche für bildungs-, kultur- und sportpolitische Fragen zuständig ist. Bildungspolitische Geschäfte müssen entweder Spezialkommissionen zugewiesen werden oder sind – sofern sie Konkordate betreffen – Sache der Konkordatskommission. Zudem sind aufgrund der gesetzlichen Grundlagen verschiedene Bereiche der Bildungspolitik der direkten Mitwirkung des Parlaments entzogen. Der Einfluss des Kantonsrates auf die Bildungspolitik ist damit nicht ausreichend gewährleistet. Mit einer ständigen Kommission wird dem hohen Stellenwert der Bildungs-, Kultur- und Sportpolitik Rechnung getragen. Bildungs-, kultur- und sportpolitische Themen können kohärent beraten und behandelt werden. Die Stellung und die Einflussnahme des Parlaments werden gestärkt bzw. vergrössert. Die zunehmende Komplexität des Bildungswesens erfordert auch auf der Ebene des Kantonsrates entsprechendes Wissen. Eine ständige Kommission erzeugt die dazu notwendige Kontinuität.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, mit welcher die Geschäftsordnung des Kantonsrates angepasst und eine neue ständige Kommission für Bildung, Kultur und Sport geschaffen wird. Dabei ist auch die Frage nach dem Sinn bzw. dem Aufgabengebiet der Konkordatskommission zu prüfen. Sämtliche Bildungs- und Kulturkonkordate bzw. weitere Verträge und Abmachungen in diesem Bereich müssten konsequenterweise der neuen Kommission zugewiesen werden. Ob die restlichen, nicht schulischen Konkordate weiterhin eine

ständige Konkordatskommission rechtfertigen, ist zu klären. Ebenso, welche Auswirkungen eine ständige Bildungs-, Kultur- und Sportkommission auf die Stellung und Aufgaben von nichtparlamentarischen Instanzen hätte. Idealerweise sollte die neue Kommission zu Beginn der neuen Legislaturperiode ihre Arbeit aufnehmen können.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Der Kantonsrat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons Schwyz (§ 47 Abs. 1 Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV). Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Kantonsrat auch auf Kommissionen stützen. Bereits eine alte Tradition haben dabei die der Aufsicht dienenden Kommissionen des Kantonsrates (Staatswirtschaftskommission, Aufsichtskommission für die Kantonalkasse, Kommission für die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gerichte). Lange besass der Schwyzer Kantonsrat auch eine Petitionskommission und eine Bürgerrechtskommission. Ebenfalls seit längerem eingesetzt werden einzelne Sachbereichskommissionen wie etwa die Strassenbaukommission (siehe Geschäftsordnungen für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 1. Dezember 1911, Reichlin, Schwyzer Rechtsbuch, Nr. 34, sowie vom 28. April 1977, GS 16-841).

2.2 Mit einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. September 1998 (GS 19-317) wurde das System mit den Kommissionen des Kantonsrates einer grösseren Erneuerung und am 15. Februar 2006 (GS 21-60) einer weiteren Ergänzung unterzogen. An ständigen Kommissionen hat der Kantonsrat seither folgende Typen von Kommissionen:

- Aufsichtskommissionen (Staatswirtschaftskommission; Rechts- und Justizkommission, Aufsichtskommission für die Kantonalkasse, § 12 Abs. 1 Bst. a, b und g GOKR).
- Kommission für Aussenbeziehungen (Konkordatskommission, § 12 Abs. 1 Bst. f GOKR).
- Sachbereichskommissionen (Rechts- und Justizkommission; Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen; Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr; Kommission für Gesundheit und soziale Sicherheit, § 12 Abs. 1 Bst. c, d und e GOKR).

Darüber hinaus gibt es nicht ständige Kommissionen, welchen als Spezialfälle auch die Parlamentarische Untersuchungskommission (§ 13a GOKR) und die zwischenzeitlich aufgehobene Verfassungskommission (§§ 22 ff. GOKR in der Fassung vom 15. Mai 2005 [GS 21-26]) zugeordnet werden können. Die Rechts- und Justizkommission gehört sowohl zu den Aufsichts- wie auch zu den Sachbereichskommissionen. Die Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen werden im Anhang zur Geschäftsordnung für den Kantonsrat näher ausgeführt. Die Konkordatskommission nimmt dabei die Aufgaben gemäss Art. 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich [Rahmenvereinbarung, IRV], SRSZ 180.110) wahr.

2.3 Die Schaffung von ständigen Kommissionen nicht allein für die Querschnittsfunktionen (finanzielle Steuerung, Oberaufsicht), sondern auch in den wichtigsten Politikbereichen wird in der Schweiz als bedeutsamer Schritt zur Stärkung der Parlamente angesehen. Die Bildung ist auch nach der Abgabe gewisser Kompetenzen an den Bund weiterhin eine sehr wichtige Domäne der kantonalen Politik. Die Kantone nehmen Aufgaben in den Bereichen Volksschule, Mittel- und Hochschule sowie Berufsbildung wahr (zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen siehe im Einzelnen Art. 61a ff. BV). Die Einsetzung einer ständigen Kommission für Bildung erscheint vor diesem Hintergrund auch für den Kanton Schwyz angebracht. Eine ständige Kommission für Bildung wird sich mit Gesetzesvorlagen im Bildungsbereich und mit Finanzvorlagen (Kreditbewilligungen, Beschluss über Genehmigung des Leistungsauftrages für die Pädagogische Hochschule Schwyz) befassen können. Besonderheiten der parlamentarischen Oberaufsicht bestehen allerdings im Bildungsbereich keine. Bedeutsam sind für die Bildung dagegen die Konkordate. Träger einer ganzen Reihe von Bildungseinrichtungen sind interkantonale Körperschaften und Anstalten. Rund die Hälfte der Konkordate, mit denen sich die Konkordatskommission seit ihrem Bestehen

zu befassen hatte, stammt aus der Bildung. Es wird zu prüfen sein, ob bei der Schaffung einer Kommission im Bereich der Bildung im Gegenzug die Konkordatskommission aufgegeben werden kann.

2.4 Eine Stärkung des Parlamentes liegt im Interesse des Kantons und einer lebendigen kantonalen Politik. Nicht mehr im Interesse eines erfolgreichen Kantons kann es dagegen liegen, wenn die Stärkung des Parlamentes mit einer Schwächung der Exekutive einhergeht. Für die Institutionalisierung einer Kommission bedeutet dies, dass der neuen ständigen Kommission nicht die Aufgaben von Exekutivbehörden übertragen werden können. Auch nach der Einsetzung einer ständigen Kommission für Bildung, Kultur und Sport müssen die Regierungsfunktionen (§ 58 KV) und die Verwaltungsaufgaben bei Regierung, Bildungsdepartement, Erziehungsrat und der Verwaltung liegen. Der Gewaltenteilung ist somit bei der Ausrichtung einer neuen ständigen Kommission für Bildung, Kultur und Sport und der Umschreibung von deren Aufgaben Rechnung zu tragen.

2.5 Während Bildungsfragen den Kantonsrat häufig beschäftigen, ist dies für die Belange der Kultur und des Sportes deutlich weniger der Fall. Es wird daher zu prüfen sein, ob bei der Bezeichnung der Kommission und der Aufgabenumschreibung auch die Bereiche Kultur und Sport einzubeziehen sind. Bei der Schaffung der Grundlage für eine neue ständige Kommission ist der Versuchung entgegenzutreten, für die Kommission nach Aufgaben zu suchen, die nicht bestehen oder sachgerecht bei einer anderen Behörde in guten Händen sind.

2.6 Der Regierungsrat kann der in der Motion geforderten Einsetzung einer neuen ständigen Kommission für Bildung, Kultur und Sport grundsätzlich zustimmen. Er möchte aber bei der Bezeichnung der Kommission, der Aufgabenumschreibung und der Prüfung einer Aufhebung der Konkordatskommission verschiedene mögliche Lösungsansätze prüfen, weshalb der Regierungsrat eine Umwandlung der Motion in ein Postulat und dessen Erheblicherklärung beantragt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 10/14 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten); Bildungsdepartement; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber